



Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt
Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 16. Dezember 2021

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Versammlungsrechtes auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes im Stadtteil Mitte der Stadtgemeinde Bremerhaven

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt - erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 und 2 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. September 2021, (Brem.GBl. S. 658), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung vom 09. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 790), – im Folgenden: CoronaVO – i. V. m. § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz die folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Bremerhaven ist es auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes im Stadtteil Mitte jedermann untersagt, öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zu veranstalten oder daran teilzunehmen. Das Verbot betrifft die öffentlichen Straßen und Plätze des Weihnachtsmarktgeländes in den nachfolgend bezeichneten Bereichen:



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven



Stadthaus 5,
Fahrstuhl Eingangsbereich
(ausgewiesene PKW-
Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Bürgermeister-Smidt-Straße (Fußgängerzone) zwischen Keilstraße, Mühlenstraße, Kirchenstraße, Mittelstraße, Linzer Straße sowie den Theodor-Heuss-Platz (eingegrenzt mit der Schleswiger Straße und Fährstraße mit Ausnahme des Vorplatzes am Stadttheater und der Straße Karlsburg).

Bereich rund um die Große Kirche zwischen Mühlenstraße, Prager Straße und Kirchenstraße mit Ausnahme des Parkplatzes Prager Straße.

2. Die Ziffer 1 gilt im Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 02 Januar 2022.

3. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 17. Dezember 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 16. Dezember 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 17. Dezember 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 16. Dezember 2021 auch auf der Internetseite: www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de abgerufen und eingesehen werden.

Gem. §§ 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach §§ 28 Absatz 1 bis 2, 28a Absatz 1 IfSG keine aufschiebende

Wirkung, sofern es um Beschränkungen aus infektionsrechtlichen Gründen geht. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im Übrigen die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides angeordnet.

Hinweise

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen.

Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine ausreichende Anzahl an Impfdosen zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 575 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand 16.12.2021; 03.23 Uhr; RKI: https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/).

Die weiterhin hohen Inzidenzzahlen für das Stadtgebiet (Stand 16.12.2021, 03.20 Uhr - 189,3 RKI -) geben Hinweise auf ein diffuses Infektionsgeschehen. Neben vorhandenen lokalen Ausbruchsgeschehen sind inzwischen eine Vielzahl von Infektionen durch das Gesundheitsamt nicht mehr nach zu verfolgen und deuten auf eine Community Transmission hin.

Damit spiegeln die Zahlen das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen einhergeht, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als

sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben.

Ziel muss sein, die vorhandene Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Bremerhaven sicherzustellen.

II.

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. September 2021, (Brem.GBl. S. 608), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung vom 09. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 790), – im Folgenden: CoronaVO i. V. m. § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz.

Die zuständige Behörde kann nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG die **Untersagung von oder die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften als notwendige Schutzmaßnahme anordnen**. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen

Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven, soll gemäß § 22 Coronaverordnung weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22 Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte sowie der Vermeidung von Infektionsgefahren eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt ohne das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG unverhältnismäßig zu beschneiden. Angesichts des angestrebten

Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Weiterhin bestehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Weiterhin ist mit einem Ansteigen der Infektionszahlen zu rechnen. Ursächlich ist die erwartete und prognostizierte Zunahme neuer besorgniserregender Virusvarianten (VOC) mit erhöhten Ansteckungsraten (aktuell vorherrschend die Delta-Variante und beginnend die Omikron-Variante). Die VOC bedeuten im Vergleich aber eine deutliche Ausweitung der Hospitalisierung auch in jüngeren Jahrgängen nach Beendigung der sommerlichen, saisonalen Fallzahlreduktion. Tendenziell ist zudem eine längere Verweildauer in Krankenhäusern und auf Intensivstationen festzustellen.

Wiederholt wurde in den sozialen Medien bzw. im Messenger Telegram der letzten Wochen ein Aufruf der sogenannten Spaziergänger zu einem „Spaziergang“ in Bremerhaven geteilt. Als Sammelort wird beispielsweise am 17.12.2021 der Bereich der Agentur für Arbeit am Freigebiet benannt. Die polizeilichen Erfahrungen und Bewertungen der letzten im Stadtgebiet durchgeführten „Spaziergänge“ zeigen jedoch, dass es sich bei diesen „Spaziergängen“ nicht um Spaziergänge im sprachlichen Gebrauch handelt, sondern tatsächlich um Versammlungen im Sinne des Artikels 8 GG.

Ziel dieser „Spaziergänge“ waren sowohl am 03.12.2021 als auch am 10.12.2021 der Weihnachtsmarkt in der Innenstadt im Stadtteil Mitte. Durch die Versammlungsteilnehmer der „Spaziergänge“ wurde hier die Öffentlichkeit zur gemeinsamen Meinungskundgabe genutzt.

Die „Spaziergänge“ wurden – obgleich es sich um Versammlungen nach Art. 8 GG handelt – nicht rechtzeitig 48 Stunden nach den

Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vor Beginn angezeigt. Es ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf einen Versammlungsleiter bzw. den Veranstalter.

Im Gegensatz zu angemeldeten Versammlungen kann bei diesen unangemeldeten Versammlungen und Aufzügen im Vorfeld keine sachgerechte Prüfung von Infektionsschutzmaßnahmen erfolgen. Eine solche Prüfung ist aber gerade geboten, da die in Rede stehenden Versammlungen am 03.12.2021 und 10.12.2021 ohne die Einhaltung von infektionsschutzbedingten Mindeststandards wie die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern oder dem Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erfolgten. Auch ist eine Abstimmung hinreichend großer Versammlungsflächen bzw. in ihrer Größe bzw. Breite geeigneter Aufzugsrouten oder Versammlungsflächen nicht möglich.

Damit geht von diesen unangemeldeten Versammlungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage eine Gefahr für Leib und Leben, sowie der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems aus, jedenfalls soweit dort Maßnahmen des Infektionsschutzes keine Beachtung finden.

Aufgrund der aktuell im Stadtgebiet Bremerhaven geltenden Warnstufe 2 der Coronaverordnung, ab dem 17.12.2021 Warnstufe 3, gilt auf dem Gelände des Weihnachtsmarkts die 2G-Regel. Dies bedeutet, dass nur Vollständig Geimpfte und Genese Zutritt zu den Verkaufs- und Verzehrständen haben incl. vorhandener Fahrgeschäfte. Der Nachweis hierüber wird von den Besucherinnen und Besuchern mittels des Impfnachweises (analog oder digital) oder des Genesenen Nachweises erbracht.

Durch diese Regelung wird im Sinne der Infektionsvermeidung der Coronaverordnung sichergestellt, dass Ungeimpfte Personen keinen Zugang zu den o. g. Bereichen erhalten und insoweit wird ein sicherer Betrieb bzw. ein sicheres Verweilen für die Besucherinnen und Besucher ermöglicht.

Ergänzend wurde die 29. Coronaverordnung mittlerweile dahingehend geändert, dass Ungeimpften Personen private Zusammenkünfte und Menschenansammlungen über den eigenen Hausstand hinaus nur noch mit zwei Personen aus einem weiteren Hausstand erlaubt sind (Kinder bis 14 Jahre und Betreuungspersonen ausgenommen). Da Ungeimpfte das Virus stärker verbreiten als Geimpfte und Genesene soll durch diese Kontaktbeschränkungen u. a. das Infektionsgeschehen verlangsamt werden.

Die Intension der „Spaziergänger“ hingegen ist die Ablehnung der staatlichen Coronamaßnahmen, wie die Kontakt- und Abstandsregeln, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die Beachtung von 2G, 2G+ oder 3G Regeln sowie das Verweigern einer Schutzimpfung. Auch bei den beiden Versammlungen am 03.12.2021 und 10.12.2021 traten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Stadtgebiet ohne Schutzmaßnahmen entsprechend auf. Bei der Versammlung am 10.12.2021 wurde entgegen der polizeilichen Anordnung des Verbotes eines Aufzuges zudem weiterhin versucht in Kleingruppen zum Weihnachtsmarkt zu gelangen und dort die Versammlung fortzuführen. Hierbei wurde offensichtlich auch gegen die Kontaktbeschränkungen der Coronaverordnung verstoßen.

Bei ungehindertem Geschehensablauf steht zu befürchten, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von ungeimpften Personen bei diesen „Spaziergängen“ zusammenkommt, ohne die derzeit infektionsschutzbedingten Mindeststandards, wie Abstand oder Mund-Nase-Bedeckung einzuhalten, was wie vorgenannt auch in der Vergangenheit bereits eingetreten ist. Die Schutzwirkung der 2G-Regel auf dem Weihnachtsmarkt für die anwesenden Besucherinnen und Besucher wird insofern konterkariert, als dann eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen unter Missachtung der Schutzmaßnahmen diesen betritt, sich dort aufhält und ihrer Meinungskundgebung nachkommt.

Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren hinaus Maßnahmen ergriffen werden. In Betracht kommen hierbei weitere versammlungsbeschränkende Maßnahmen wie Versammlungsverbote oder die Verlegung des Versammlungsorts. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde beim Verbot, aber auch bei dem Erlass von Auflagen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Aufgrund der wissenschaftlich bekannten Übertragungswege des SARS-CoV-2-Virus durch Tröpfchen- oder Aerosolinfektion über die Schleimhäute und Atemwege (vgl. Robert-Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) ist das Risiko einer Verbreitung dieses Virus durch Versammlungen mit hoher Teilnehmerzahl sowie allgemein durch Zusammentreffen vieler Personen erhöht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21. November 2020 - 1 BvQ 135/20 -, juris Rn. 10). Insoweit genügt es zur Bejahung einer unmittelbaren Gefährdungslage, dass das bundesweit anhaltende Ausbruchsgeschehen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch im Zusammenhang mit Gruppenveranstaltungen steht, bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko besteht und nach der aktuellen Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu COVID-19 eine nach wie vor sehr dynamische, ernst zu nehmende Situation vorliege, die wegen der Verbreitung einiger neuen Varianten von SARS-CoV-2 besorgniserregend ist. Denn auch Versammlungen unter freiem Himmel kommt ein relevantes Infektionspotential zu. Angesichts eines dynamischen Geschehens sowie durch lautstarke

Meinungsbekundungen kann es zu Aerosolfreisetzungen kommen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Das Verbot einer Versammlung auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes ist daher geeignet und geboten, um die beim ungehinderten Geschehensablauf drohenden Infektionsgefahren zu beseitigen. Ein milderer, gleich wirksames Mittel ist derzeit nicht ersichtlich.

Eine individuell an einen bestimmbar Adressaten gerichtete Beschränkungsverfügung kommt ebenfalls nicht in Betracht, da dieser Adressat der Behörde nicht bekannt ist. Zwar existieren Aufrufe in den sozialen Medien und den einschlägigen Netzwerken und Messenger-Diensten. Hieraus lassen sich jedoch Verantwortlichkeiten im Sinne eines Veranstalters oder Versammlungsleiters nicht ableiten.

Daher ist das Verbot abstrakt an den insoweit bestimmbar Personenkreis der Veranstalter, Leiter und Teilnehmer nicht angemeldeter Versammlungen oder Aufzüge zu richten.

Das Verbot stellt insgesamt keine unverhältnismäßige Einschränkung der Versammlungsfreiheit dar. Die Allgemeinverfügung lässt in ihrem Geltungsbereich zwei größere Versammlungsflächen zugänglich, die in unmittelbarer Nähe des Weihnachtsmarktes liegen (Parkplatz Prager Straße/hinter der Großen Kirche sowie Vorplatz beim Stadttheater mit Karlsburg). Hierdurch bleibt die Möglichkeit der Versammlungsteilnehmer ihren „Spaziergang“ und damit ihre Versammlung in die Nähe des Weihnachtsmarktes zu führen, ohne den Weihnachtsmarkt selbst zu betreten. Beide Flächen liegen in Rufweite des Weihnachtsmarktes und sind somit geeignet, dass die Versammlungsteilnehmer ihre Meinungsäußerung auch dort öffentlich wirksam vornehmen können.

Zu Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum Ende der Dauer des Weihnachtsmarktes am 02. Januar 2022. Sollte aufgrund des Infektionsgeschehens der Betrieb des Weihnachtsmarktes zwischenzeitlich nicht fortgeführt werden wird diese Allgemeinverfügung entsprechend aufgehoben.

Zu Ziffer 3:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 17. Dezember 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 16. Dezember 2021 und damit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist

eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da die Durchführung unangemeldeter Versammlungen und Aufzüge im Lichte des pandemischen Geschehens eine Gefahr für Leib und Leben, sowie der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems darstellt. Ferner stellt die bewusste Nichtanmeldung von Versammlungen und Aufzügen vorsätzliche Verstöße gegen die Rechtsordnung dar.

Im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit hat das bestehende Recht an verwaltungsgerichtlicher Überprüfung dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach dem Schutz vor den vorgenannten Gefahren zurückzustehen. Jedenfalls kann die Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nicht bis zur Klärung eines möglichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens außer Vollzug bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig
Amtsleiter